



### Beschlussvorschlag 3 (Bürgermeister nicht stimmberechtigt)

Der Rat beschließt folgende politische Zusammensetzung der Ausschüsse (ungeachtet noch zu benennender beratender Mitglieder etc.):

Hauptausschuss	19 Mitglieder, keine sachkundigen Bürger
Personalausschuss	11 – alternativ 13 – Mitglieder, keine sachkundigen Bürger
Alle übrigen Ausschüsse:	15 Mitglieder, Höchstzahl der zulässigen sachkundigen Bürger jeweils 7

### Begründung:

Bei den Beschlussfassungen ist hinsichtlich des Stimmrechts des Bürgermeisters zu unterscheiden. In § 40 Abs. 2 GO sind die Angelegenheiten aufgezählt, in denen dem Bürgermeister das Stimmrecht verwehrt ist, u.a. bei § 58 Abs. 1 u. 3 GO (Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse), nicht aber bei § 57 GO (Bildung der Ausschüsse).

#### **Bildung der Ausschüsse:**

Prinzipiell ist der Rat gem. § 57 GO bei der Bildung der Ausschüsse frei. Jedoch muss er einen Hauptausschuss, einen Finanzausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Dies war in der Gemeinde Eitorf bisher der Fall und ist in der Zuständigkeitsordnung abgebildet.

Ebenfalls ist der Rat in der Größenbestimmung der Ausschüsse grundsätzlich frei. Auch ist er nicht gezwungen, die Größe so zu wählen, dass alle Fraktionen im Ausschuss vertreten sind. Des Weiteren ist nicht erforderlich, gerade oder ungerade Sitzzahlen zu wählen.

#### **Zusammensetzung der Ausschüsse**

Der Rat regelt gem. § 58 die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Zu Mitgliedern der Ausschüsse können – mit Ausnahme des Hauptausschusses - neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden.

Dies ist insofern neu, als dass **nunmehr auch im Rechnungsprüfungsausschuss sachkundige Bürger** zulässig sind.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

**Die zu beschließende Zusammensetzung (Sitzzahl) bezieht sich auf die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.**

### Anmerkungen zum Betriebsausschuss:

Da mit den Gemeindewerken in der Gemeinde ein Eigenbetrieb besteht, ist ebenfalls ein Betriebsausschuss zu bilden. Besonderheit gem. § 114 Abs. 3 GO: Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Werksausschuss **zwei Beschäftigte des Eigenbetriebs** an. Die Beschäftigten werden durch den Rat nach § 50 Abs. 3 zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Werksausschusses in einem Wahlgang gewählt. Es fehlt hierbei der Zusatz „mit beratender Stimme“ oder „zur ständigen Beratung“. Außerdem handelt es sich hierbei um eine „Mitbestimmungsregelung“. Hieraus ergibt sich, dass die Beschäftigten somit stimmberechtigte Mitglieder des Betriebsausschusses sind. Die beiden vorzuschlagenden Beschäftigten wurden in einem Wahlverfahren innerhalb der Belegschaft ermittelt. Für die namentliche Benennung der Beschäftigten erfolgt daher der Vorschlag durch die Gemeindewerke und nicht durch die Fraktionen. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die Zahl der Ratsmitglieder nicht überschreiten. Dies ist bei der Zusammensetzung des Ausschusses zu beachten.

**Anmerkungen zum Schulausschuss:**

Auszug aus dem Schulgesetz NRW:

**§ 85  
Schulausschuss**

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände **können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.**

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. **Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.**

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Hieraus resultiert, dass zur Bildung eines Schulausschusses einerseits keine Verpflichtung besteht, andererseits ansonsten aber die Aufgaben durch einen „gemeinsamen Ausschuss“ abgedeckt sein müssen und für einen solchen gemeinsamen Ausschuss auch die Entsendung der der beratenden Mitglieder.

**Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz:**

Gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz muss ein Ausschuss des Rates für die Aufgaben nach diesem Gesetz bestimmt werden. Ein separater Beschluss hierüber ist entbehrlich, da dies in Zuständigkeitsordnung geregelt ist.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Ausschussbesetzung in der vergangenen Wahlperiode.

Ausschuss	Stimmberechtigte Mitglieder (in der Sitzung zu beschließen)			Beratende Mitglieder (Werden später vom Rat hinzubestellt)
	Beschlossene Ausschussstärke (stimmber. Mitglieder)	zulässige Höchstzahl I der sachk. Bürger	Beschäftigte Werke	Beratende Mitglieder, sachk. Einwohner
Hauptausschuss*	22*	0		
Rechnungsprüfungs-Ausschuss**	15	0(7)**		
Betriebsausschuss	15 (politische Besetzung) 17 (mit Beschäft. Werke)	6	2	
Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	15	7		1 SKE (Vertreter der Seniorenvertretung)
Ausschuss für Bau und Verkehr	15	7		1 SKE (Vertreter der Seniorenvertretung)

<b>Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales</b>	15	7		1 SKE (Vertreter der Seniorenvertretung)
<b>Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes</b>	15	7		
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Tourismus</b>	15	7		
<b>Personalausschuss***</b>	13	0(6)***		
<b>Schulausschuss</b>	15	7		6 Ber. Mitglieder nach Schulgesetz

**Wahlausschuss** und **Wahlprüfungsausschuss** sind nach kommunalwahlrechtlichen Vorschriften zu bilden und wurden bei dieser Betrachtung außen vor gelassen.

- \* 1. Aufgrund des durch die Überhangmandate bedingten sehr großen Rates in der letzten Wahlperiode bestand der Hauptausschuss aus 22 Mitgliedern.
- 2. In zurückliegenden Wahlperioden war der Hauptausschuss maximal 15 Mitglieder stark.
- 3. Würde aufgrund der aktuellen politischen Besetzung eine Sitzzahl von 19 Mitgliedern festgelegt, wäre auch das Einzelratsmitglied der Linken in diesem Gremium vertreten.

\*\* Sachkundige Bürger sind im RPA nun zulässig

\*\*\*Aus sachgerechten Erwägungen heraus wurde vor vielen Jahren entschieden, den Personalausschuss nur mit Ratsmitgliedern zu besetzen. Ein rechtliches Erfordernis hierzu besteht nicht. Die Praxis hat sich allerdings bewährt.

**Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt in der zweiten Sitzung des Rates.**

#### **Anträge zur Struktur und Bezeichnung von Ausschüssen**

Anträge zur Umstrukturierung von Ausschüssen bzw. Verlagerung von Zuständigkeiten:

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne auf Einrichtung eines Bürgerausschusses vom 18.10.2020 (Anlage 1) und Erläuterungen hierzu (Anlage 1a)**
- **Antrag der SPD-Fraktion vom 24.10.2020 (Anlage 2)**
- **Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2020 (Anlage 3)**

Zur besseren Orientierung wurden in **Anlage 4** die eingereichten Anträge inhaltlich in einer Tabelle gegenübergestellt.

#### **Erläuterungen zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.11.2020 auf „Einrichtung eines Bürgerausschusses“**

Eine Recherche hat ergeben, dass einige Kommunen, in der Regel größere Städte (Beispiele: Düren, Bonn, Mettmann) einen Bürgerausschuss gebildet haben. Hierbei handelt es sich *nicht* um Ausschüsse, die mit Bürger/innen außerhalb des politischen Wirkungskreises besetzt sind. Vielmehr sind dies „normale“ Ausschüsse des Rates nach kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben.

Die Zuständigkeit dieser Bürgerausschüsse umfasst in der Regel die Behandlungen von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung. Eine der Besonderheiten besteht darin, dass teilweise Antragstellern ermöglicht wird, in einem überschaubaren und zuvor genau definierten Zeitrahmen (z.B. fünf Minuten) ihren jeweiligen Antrag in der Sitzung des Bürgerausschusses zu begründen. Teilweise sind die Bürgerausschüsse auch mit sonstiger politischer Partizipation, z.B. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, befasst.

Würde der Rat einen Bürgerausschuss in dieser Form bilden, wären Zuständigkeiten und Verfahren in der Zuständigkeitsordnung bzw. Geschäftsordnung abzubilden.

Die in den Erläuterungen zum Antrag vorgeschlagene „Gleichstellung“ von Antragstellern mit den ordnungsgemäßen Mitgliedern ist unzulässig. Struktur der Ausschüsse und Teilnahmemöglichkeiten Dritter sind in der Gemeindeordnung geregelt. Die Beteiligung beratender Mitglieder (z.B. sachkundige Einwohner, gesetzlich geforderte beratende Mitglieder, siehe Schulausschuss etc.) sind gesetzlich ebenso geregelt wie die „Hinzuziehung“ von Sachverständigen, die beispielsweise per Beschluss erfolgen kann. Möglich wäre allenfalls, jeweils per Beschluss einem Antragsteller zu ermöglichen, seinen Antrag kurz zu begründen. Dies wäre aber nicht gleichbedeutend mit einem gleichberechtigten Rede- und Beratungsrecht sondern würde dem Gremium zur vertiefenden Information dienen.

Im Grunde gilt der Grundsatz, dass die Bürger-/bzw. Einwohnerschaft durch das Souverän, den gewählten Rat, vertreten wird. Alle übrigen Beteiligungsmöglichkeiten von Einwohner\*innen und Bürger\*innen sind in der Gemeindeordnung und in sonstigen gesetzlichen Regelungen genau definiert.

**Interfraktioneller Austausch:**

Mit E-Mail vom 05.11.2020 berichtete der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Strausfeld, über einen interkommunalen Austausch zur Ausschussbildung. Dabei wurden Vorschläge konkretisiert und thematisch zusammengefasst. Die Verwaltung hat versucht, diese Erörterung in der eingangs formulierten Beschlussformulierung zusammenzufassen.

Es werden somit Abstimmungen erforderlich über

- die zu bildenden Ausschussbezeichnungen,
- die Entscheidung über den Bürgerausschuss sowie
- Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse